

GZ.: Präs. 13067/2003-4  
Kuratorium zur Verwaltung des  
Grazer Altstadterhaltungsfonds;  
Neubestellung des Leiters der  
Geschäftsstelle der Fondsverwaltung.

Graz, 30.4.2004  
Mag. Blaschek

Berichterstatter:

.....

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2003, GZ: Präs. 12437/2003-43, sind von der Stadt Graz in das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds entsandt:

Herr StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher als Vorsitzender,  
Herr StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler als Mitglied,  
Herr StR Ernest Kaltenegger als Mitglied,  
Herr GR HR Dr. Hermann Spielberger als Ersatzmitglied,  
Herr Dr. Rudolf Ebner als Ersatzmitglied,  
Frau GRin Elke Kahr als Ersatzmitglied.

Gemäß § 13 Abs. 3 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 - GAEG 1980 obliegt die Geschäftsführung der Fondsverwaltung dem Magistrat der Stadt als Geschäftsstelle des Fonds. Der mit der Leitung der Geschäftsstelle betraute Bedienstete des Magistrates ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführungen in den Sitzungen.

Laut § 13 Abs. 7 GAEG 1980 wird der Fonds nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Die rechtsverbindliche Zeichnung hat gemeinsam durch den Vorsitzenden und den mit der Leitung der Geschäftsführung der Fondsverwaltung betrauten Bediensteten zu erfolgen.

Im § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds ist festgelegt, dass die Geschäftsführung der Fondsverwaltung dem Magistrat Graz obliegt, und zwar der Mag. Abt. 10/7 als Geschäftsstelle des Fonds.

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz ist die Mag.Abt. 10/7 - Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung mit der Geschäftsführung des Kuratoriums zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds beauftragt (3. Hauptgruppe - Grazer Altstadterhaltungsfonds).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.2.1994, GZ.: Präs. 393/1984-118, wurde Herr Arch. Dipl.-Ing. Hansjörg Luser zum Geschäftsführer des Kuratoriums zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds bestellt.

Mit Schreiben vom 23.2.2004 teilte Herr Abteilungsvorstand Arch. Dipl.-Ing. Hansjörg Luser als Leiter der Geschäftsstelle des Altstadterhaltungsfonds mit, dass er seit seiner Bestellung zum Geschäftsführer durch Herrn Peter Pilz, Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Grazer Altstadterhaltungsfonds in der A 10/7, von allen operativen Aufgaben der Förderungsabwicklung und Beratung entlastet wurde.

In der erstmals unter dem Vorsitz von Herrn Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi geführten Sitzung des teilweise neu besetzten Kuratoriums am 19.2.2004 ersuchte Herr Abteilungsvorstand Arch. Dipl.-Ing. Hansjörg Luser, ihn von der Aufgabe der Geschäftsführung zu befreien. Diesem Wunsch entsprach das Kuratorium mit einstimmigem Beschluss und sprach, ebenfalls mit einstimmigem Beschluss, die Empfehlung aus, Herrn Peter Pilz, da er bestens eingearbeitet sei, die Aufgabe der Geschäftsführung des Grazer Altstadterhaltungsfonds zu übertragen.

Das Präsidialamt wurde ersucht, den entsprechenden Organbeschluss herbeizuführen.

Gem. § 45 Abs 2 Zif. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idGF, fällt die Bestellung der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden Vertreter der Stadt Graz in die Kompetenz des Gemeinderates, wobei gem. § 61 Abs 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Leiter der in der Mag.Abt. 10/7 - Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung gemäß § 13 Abs. 3 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 - GAEG 1980 iVm. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer

Altstadterhaltungsfonds eingerichteten Geschäftsstelle zur Führung der Fondsverwaltung des Kuratoriums wird - anstelle von Herrn Abteilungsvorstand Arch. Dipl.-Ing. Hansjörg Luser - **Herr Peter Pilz**, bisher Referent in der Geschäftsstelle des Altstadterhaltungsfonds in der A 10/7, bestellt.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen  
in der Sitzung des Stadtsenates  
am .....

Der Vorsitzende:

Gesehen !  
Der Magistratsdirektor: